

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Betreuung von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern nach Ende der Beschäftigung

Horizontale Revision



Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Zeitnahe Informationsweitergabe und zielführendes Handeln bei Beschäftigungsverlust	2
3.2	Fachaufsicht	6
3.3	Zugesagte Maßnahmen der gE	7
Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis	

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Betreuung von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern nach Ende der Beschäftigung“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte zeitnah nach dem Bekanntwerden der Beendigung einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung durch die Integrationsfachkräfte (IFK) zielführend betreut werden.

2 Zusammenfassung¹

Die Prozesse in den gE für die Phase zwischen dem Ende der Beschäftigung und der Aufnahme der Integrationsarbeit zeigen Optimierungsbedarf. Die zeitnahe und zielgerichtete interne Weitergabe von in den gE eingegangenen Informationen zu bevorstehenden oder erfolgten Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern an den Bereich Markt und Integration ist nicht durchgängig sichergestellt.

Häufig war das vermittlerische Handeln der IFK im Zusammenhang mit Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern nicht zielführend.

Fachaufsichtliche Aktivitäten können dazu beitragen, die festgestellten Mängel zu erkennen und zu beseitigen.

- Bei rund einem Viertel der relevanten 100 Prüffälle aus 6 gE konnte die Interne Revision keine interne Weitergabe von eingegangenen Informationen zu Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern an den Bereich Markt und Integration feststellen. Die Informationslücken entstanden fast ausschließlich an den Schnittstellen des Bereichs Leistungsgewährung zum Bereich Markt und Integration. Beschäftigte in den gE müssen befähigt werden, die übergreifende Relevanz eingegangener Informationen zu erkennen und diese unverzüglich und sachgerecht an alle betroffenen Organisationseinheiten weiterzuleiten. (Ziffer 3.1) ■
- Bei 42 % der relevanten Fälle lag kein zielführendes vermittlerisches Handeln der IFK im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverlusten vor. Nach dem Bekanntwerden des Verlusts von Beschäftigungen im Bereich Markt und Integration erfolgen häufig keine bzw. keine zeitnahen Beratungen. Für eine zügige und erfolgreiche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt ist es erforderlich, neben zügigeren Beratungsgesprächen unverzüglich Vermittlungsaktivitäten auf der Basis aktueller Stellengesuche/Bewerberprofile einzuleiten und bestehende Handlungserfordernisse umgehend zu bearbeiten. (Ziffer 3.1) ■
- Die zeitnahe Informationsweitergabe nach Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern an den Bereich Markt und Integration steht nicht im Fokus fachaufsichtlicher Aktivitäten der gE. Die Fachaufsichtsaktivitäten waren insgesamt nicht geeignet, die in dieser Revision hierzu festgestellten Mängel zu erkennen. (Ziffer 3.2) ■

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3 Revisionsergebnisse

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Abs. 3 SGB II).

Die Betreuung erwerbstätiger Leistungsbezieher nach dem SGB II („Erwerbsaufstockerinnen und -aufstocker“) obliegt den gE. Werden sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Leistungsbezieher arbeitslos, sind sie durch die Agenturen für Arbeit zu betreuen, sobald sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, und sind somit nicht Bestandteil dieser Revision.

Die frühzeitige Informationsweitergabe bei Verlust einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern zwischen den Bereichen Leistungsgewährung und Markt und Integration ist Voraussetzung dafür, dass erneute/weitere zielführende Integrationsaktivitäten zeitnah eingeleitet werden können.

Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit definiert Mindestanforderungen an die arbeitnehmerseitigen Integrationsprozesse und enthält die für eine zielorientierte Integrationsarbeit erforderlichen Regelungen für die IFK. Es beschreibt für Erst- und Folgegespräche den zirkulären Geschäftsprozess der arbeitnehmerorientierten Integrationsarbeit:

- Profiling durchführen
- Integrationsziel festlegen
- Strategie/n auswählen
- Umsetzen und Nachhalten.

Handlungsleitend ist der individuelle Unterstützungsbedarf der Kundin bzw. des Kunden. Dieser bestimmt die Strategie bei der (Re-)Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Das Handeln der gE wurde als zielführend bewertet, wenn sie in der Integrationsarbeit aus Sicht der Internen Revision alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. In diese Bewertung flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl und Dichte von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen von Handlungserfordernissen, das Einleiten von Vermittlungsaktivitäten, das Nachhalten des Vermittlungsprozesses, die Unterstützung und Begleitung des Bewerbungsprozesses sowie der Einsatz von Eingliederungsleistungen ein.

3.1 Zeitnahe Informationsweitergabe und zielführendes Handeln bei Beschäftigungsverlust

Die Interne Revision prüfte in 6 gE insgesamt 124 Datensätze von ehemaligen Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern nach dem Ende der Beschäftigung, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hatten. 93 der 124 geprüften Kundinnen und Kunden (75 %) waren bis zum Verlust ihrer Arbeit sozialversicherungspflichtig und 31 Kundinnen und Kunden (25 %) geringfügig beschäftigt.

Die Interne Revision konnte in allen 124 geprüften Fällen das Datum der Beendigung der nicht bedarfsdeckenden Beschäftigungen in den berücksichtigten IT-Fachverfahren (VerBIS, ALLEGRO, E-AKTE SGB II) nachvollziehen.

Sollbeschreibung

Prüfungsmaßstab für zielführendes Handeln

Feststellungen

Informationen zum Beschäftigungsende

Interne Revision

Das Ende ihrer Beschäftigung teilten 111 der 124 Kundinnen und Kunden (90 %) den gE selbst mit, in 13 Fällen (10 %) geschah dies durch andere Personen, z. B. durch Angehörige. In 24 der 124 Fälle (19 %) informierten die Kundinnen und Kunden die Bereiche Markt und Integration der geprüften 6 gE direkt über den Beschäftigungsverlust. Am häufigsten (67 % bzw. 83 Fälle) gingen die Mitteilungen zum Beschäftigungsverlust in den Bereichen Leistungsgewährung der gE ein. In 17 Fällen (14 %) erfolgte die Mitteilung hierzu über sonstige Stellen, wie z. B. Service-Center SGB II.

Das Beschäftigungsende gaben die 124 Kundinnen und Kunden den gE im Durchschnitt rund 5 Tage nach dem letzten Beschäftigungstag bekannt (Spannbreite 87 Tage vor Beschäftigungsende bis 106 Tage nach Beschäftigungsende).

Die Interne Revision hat den Prozess der Informationsweitergabe in den gE bei den 100 Kundinnen und Kunden betrachtet, bei denen die Information über das Ende der Beschäftigung nicht unmittelbar im Bereich Markt und Integration einging. Die Prüfung ergab folgendes:

- In 24 Fällen (24 %) konnte die Interne Revision keine interne Informationsweitergabe an die Bereiche Markt und Integration feststellen. In 23 dieser Fälle (96 %) gaben die Bereiche Leistungsgewährung die bei ihnen eingegangenen Informationen zu Beschäftigungsverlusten nicht erkennbar weiter, davon betrafen 14 Fälle den Verlust sozialversicherungspflichtiger Arbeit und 9 Fälle den Verlust geringfügiger Beschäftigungen. In dem weiteren Fall wurde die Mitteilung zum Beschäftigungsverlust einer geringfügigen Beschäftigung nach Eingang im elektronischen Postfach der gE nicht an den Bereich Markt und Integration weitergegeben.
- Bei 21 Fällen (21 %) hatten die Bereiche Markt und Integration Kenntnis über den Beschäftigungsverlust. Die Art und Weise wie der Bereich Markt und Integration Kenntnis erlangt hatte, war bei diesen Fällen jedoch für die Interne Revision nicht nachvollziehbar.
- In 55 Fällen (55 %) erfolgte eine nachvollziehbare interne Informationsweitergabe an die Bereiche Markt und Integration, meist über Hinweise in der E-AKTE SGB II, in Einzelfällen über E-Mail oder über sonstige Kommunikationswege, wie z. B. das Ticketverfahren der Service Center SGB II. Die Bereiche Markt und Integration hatten im Durchschnitt rund 3 Tage nach dem Eingang der Mitteilung über den Beschäftigungsverlust darüber Kenntnis erhalten.

Bei den Kundinnen und Kunden, bei denen die IFK Kenntnis über den Beschäftigungsverlust erhalten hatten, bewertete die Interne Revision das vermittelnde Handeln der IFK im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverlust. In diese Betrachtung konnten insgesamt 100 der 124 Kundinnen und Kunden einbezogen werden. Das Handeln der IFK war bei 42 dieser 100 Kundinnen und Kunden (42 %) nicht zielführend.

Maßgeblich für die Bewertung der 42 Fälle als nicht zielführend waren insbesondere folgende, ggf. kumuliert vorliegende, Gründe:

- Bei 14 Fällen fanden im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverlust weder persönliche noch telefonische Beratungsgespräche statt bzw. die Bemühungen zur Vereinbarung von Gesprächen waren nicht angemessen. So luden die IFK z. B. nach mehrmaligen erfolglosen telefonischen Kontaktversuchen nicht zu einem persönlichen Beratungsgespräch ein.
- Der Zeitraum vom Bekanntwerden des Verlustes der Beschäftigung bis zum ersten Beratungsgespräch (persönlich oder telefonisch) im Bereich Markt

Informationsweitergabe

Zielführendes Handeln bei Beschäftigungsverlust

Interne Revision

und Integration bzw. zu einem adäquaten Kontaktversuch (z. B. durch eine Einladung zu einer Beratung) war bei 20 Fällen nicht angemessen. Beispielsweise gab ein Kunde den Beschäftigungsverlust im Juni 2022 bekannt, eine Einladung zum persönlichen Beratungsgespräch bei der IFK erfolgte erst nach mehr als 4 Monaten. Zu diesem Termin erschien der Kunde nicht, eine weitere Einladung bzw. ein weiterer Kontaktversuch unterblieben aus nicht nachvollziehbaren Gründen.

- In 8 Fällen thematisierten die IFK den Beschäftigungsverlust nicht nachvollziehbar.
- Die IFK leiteten trotz bestehenden Bedarfs in 9 Fällen weder im Zeitraum vom Bekanntwerden des Beschäftigungsverlustes bis zum ersten Beratungsgespräch noch im Beratungsgespräch Vermittlungsaktivitäten ein.
- In 11 Fällen lagen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung am Matchingprozess in VerBIS nicht vor, da die Stellengesuche nicht veröffentlicht waren und in 11 Fällen wählten die IFK keine geeigneten Hauptberufe aus.
- Die IFK bearbeiteten dokumentierte Handlungserfordernisse wie Leistungsfähigkeit oder familiäre Problemlagen in 5 Fällen nicht unverzüglich, obwohl die Notwendigkeit gegeben war.

Bei der Betrachtung der 100 Fälle ergaben sich weitere Auffälligkeiten in den VerBIS-Datensätzen bzw. in der E-AKTE SGB II:

Weitere Auffälligkeiten

- In 24 der 46 relevanten Fälle (52 %) passten die IFK die Handlungsbedarfe und in 31 der 58 relevanten Fälle (53 %) die Handlungsstrategien nicht entsprechend den aktuellen Erkenntnissen an.
- Anpassungen des Status der zur Arbeitsvermittlung angemeldeten Kundinnen und Kunden (AV-Status) in VerBIS aufgrund des Beschäftigungsverlustes waren bei 75 Kundinnen und Kunden erforderlich. Bei 38 Kundinnen und Kunden (51 %) passten die gE den AV-Status nicht unmittelbar² nach dem Eintritt des Beschäftigungsverlustes an. Die notwendigen Anpassungen des AV-Status erfolgten zu spät oder in einem Einzelfall bis zum Prüfungstag gar nicht. In 19 dieser 38 Fälle informierten die Kundinnen und Kunden die gE über Änderungen in ihren Beschäftigungsverhältnissen verspätet, in 9 weiteren Fällen wurden die Veränderungen zu den Beschäftigungsverhältnissen den Bereichen Markt und Integration gE-intern verspätet mitgeteilt. In 10 Fällen wurden bekannte statusrelevante Änderungen durch den Bereich Markt und Integration nicht rechtzeitig und/oder nicht korrekt bearbeitet.
- Die IFK aktivierten den Suchassistenten in VerBIS bei 56 der relevanten 66 Fälle (85 %) zum Prüfungszeitpunkt nicht.
- Dokumentationsmängel stellte die Interne Revision bei 34 Fällen fest. So wurden z. B. an E-Mails angefügte Dateien ohne die entsprechende E-Mail in die E-AKTE SGB II importiert, so dass sowohl die Herkunft als auch der Zeitpunkt des Eingangs von Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnten.
- Die IFK vergaben in 22 Fällen die Integrationsprognose „I“ (Integriert - aber hilfebedürftig), obwohl die betroffenen Kundinnen und Kunden nach den Angaben in den VerBIS-Daten weder in Vollzeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbständig tätig noch unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig waren (z. B.

² Kurzzeitige Statusfehler von weniger als 10 Kalendertagen blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

Interne Revision

Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden und keine erkennbaren Einschränkungen, die eine Vollzeitbeschäftigung ausgeschlossen hätten).

- In 15 Fällen erfassten die gE nach Beendigung der Beschäftigung und ohne vorherigen Kontakt mit Kundinnen und Kunden das Einstufungsmerkmal „Nicht marktnah“ in VerBIS. Plausible Gründe hierfür waren in VerBIS für die Interne Revision nicht erkennbar.

In 3 der 6 geprüften gE hat die Interne Revision Interviews zu Ursachen und Auffälligkeiten mit jeweils 2 Teamleitungen aus dem Bereich Leistungsgewährung und dem Bereich Markt und Integration geführt:

Nach den Angaben einiger Teamleitungen seien Verzögerungen bei der Weiterleitung von Mitteilungen zum Beschäftigungsverlust möglicherweise auf personelle Engpässe bzw. die hohe Arbeitsbelastung oder auch auf individuelle Fehler zurückzuführen. Vorgaben zum Routing der elektronischen bzw. nachträglich digitalisierten Eingangspost in die E-AKTE SGB II mit Auswirkungen sowohl auf die Bereiche Leistungsgewährung als auch Markt und Integration seien nach Angaben der Teamleitungen in allen 3 befragten gE vorhanden. Die Teamleitungen gaben überwiegend an, dass leistungsrelevante elektronische bzw. digitalisierte Eingangspost regelmäßig in die E-AKTE SGB II (Aktentyp 9001 – Alg II) geroutet und von dort aus an weitere von dem Posteingang betroffene Organisationseinheiten manuell weitergeleitet werde.

In 2 gE seien laut den Angaben der Teamleitungen keine spezifischen Vorgaben zur Kontaktaufnahme mit Kundinnen und Kunden vorhanden, deren Erwerbstätigkeit endete. Die IFK würden im Einzelfall und nach Bedarf über die Art der Kontaktaufnahme entscheiden. Die Teamleitungen gaben an, dass Verzögerungen im Betreuungsprozess durch eine hohe zu betreuende Kundenanzahl, durch Betreuerwechsel oder auch durch das fehlende Erkennen der Notwendigkeit bedingt seien. Möglicherweise seien die Verzögerungen auch auf eine höhere Priorisierung von Kundinnen und Kunden, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verloren hätten, gegenüber Kundinnen und Kunden mit Verlust einer geringfügigen Beschäftigung zurückzuführen. Diese Einschätzung kann durch die Feststellungen der Internen Revision in dieser Prüfung nicht bestätigt werden. In der weiteren gE sei eine persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme der IFK mit den ehemaligen Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern obligatorisch und priorisiert. Jedoch seien im Prüfzeitraum personelle Engpässe, z. B. wegen Krankheit oder Fluktuation, vorhanden gewesen.

Den geringen Nutzungsgrad des Suchassistenten führten die meisten Teamleitungen auf den von ihnen als eher gering eingeschätzten Mehrwert zurück, da bei den automatisierten Suchläufen im Einzelfall sehr viele Ergebnisse ausgewiesen würden und diese zeitaufwändig analysiert und gefiltert werden müssten. Zudem sei der Einsatz des Suchassistenten mit Stellenempfehlungen nach Angabe einer Teamleitung wenig zielführend, da sich die Kundinnen und Kunden nicht oder nur selten im Online-Portal der BA anmelden würden, um die Stellenempfehlungen abzurufen.

Der Prozess der Informationsweitergabe in den gE zum Verlust nicht bedarfsdeckender Beschäftigungen ist risikobehaftet, weil die Informationen von den Leistungsbereichen der gE häufig nicht an die IFK bzw. die Bereiche Markt und Integration weitergeleitet werden. Mit der Programmversion 21.01.00 vom 22.03.2021 wurde in der E-AKTE u. a. bei Bearbeitungsaufträgen, die Dokumenttypen wie Veränderungsanzeigen und Kündigungen zugeordnet sind, au-

Ursachen/Informationen aus Interviews

Informationseingang und -weiterleitung

Zeitpunkt und Art der Kontaktaufnahme bei Beschäftigungsverlust

Nutzung Suchassistent

Bewertung

Interne Revision

tomatisch der Auftragsbetreff „Wichtig! Bitte Kopierauftrag an beteiligte Bereiche (AV/Leistung...) prüfen“ hinzugefügt. Dieser Bearbeitungshinweis muss von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den gE beachtet werden und sie müssen befähigt werden, die übergreifende Relevanz von Veränderungsmitteilungen zu erkennen und diese unverzüglich und sachgerecht an betroffene Organisationseinheiten weiterzuleiten.

Das zielführende vermittelnde Handeln von IFK im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen bei Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern zeigt ebenfalls deutlichen Optimierungsbedarf. Es ist nicht zielführend, dass nach dem Bekanntwerden des Verlusts von Beschäftigten im Bereich Markt und Integration keine bzw. keine zeitnahen Beratungen erfolgten. Für eine zügige und erfolgreiche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt ist es erforderlich, neben zügigeren Beratungsgesprächen unverzüglich Vermittlungsaktivitäten auf der Basis aktueller Stellengesuche/Bewerberprofile einzuleiten und bestehende Handlungserfordernisse umgehend zu bearbeiten.

Die Qualität des Stellengesuchs und dessen Veröffentlichungsstatus bilden die Basis für passgenaue Vermittlungsvorschläge und Stellenempfehlungen, die auch durch den Suchassistenten generiert werden. Die Prüfung zeigt, dass die Qualität der VerBIS-Datensätze bzw. der Stellengesuche/Bewerberprofile verbesserungswürdig ist und somit eine höhere Treffsicherheit von Matchingergebnissen erreicht werden könnte.

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *eingehende Mitteilungen von bevorstehenden oder erfolgten Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern unverzüglich und sachgerecht ausgewertet und an alle davon betroffenen Organisationseinheiten weitergeleitet werden,*
- *erforderliche Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Auswerten und Weiterleiten von Mitteilungen zu Beschäftigungsverlusten zeitnah erhoben und umgesetzt werden,*
- *bei drohendem oder erfolgtem Beschäftigungsverlust von Erwerbsaufstockenden unverzüglich bedarfsgerecht zielführende Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten eingeleitet werden,*
- *notwendige Anpassungen des AV-Status unverzüglich vorgenommen werden.*
- *festgestellte Handlungserfordernisse aufgegriffen, systematisch bearbeitet und notwendige Anpassungen des Bewerberdatensatzes im IT-Fachverfahren VerBIS vorgenommen werden.*

Den gE wird empfohlen, die IFK zur Funktionalität des Suchassistenten in VerBIS zu informieren sowie in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Datenqualität der Stellengesuche/Bewerberprofile hervorzuheben. Außerdem wird den gE empfohlen, dass die IFK die Integrationsprognosen regelmäßig überprüfen und zutreffend anpassen.

3.2 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

In 3 der 6 geprüften gE führte die Interne Revision mit jeweils 2 Teamleitungen aus dem Bereich Leistungsgewährung Interviews zur Fachaufsicht.

Empfehlungen an die gE

Sollbeschreibung

Feststellungen

Eine spezifische Fachaufsicht in Bezug auf die zeitnahe Informationsweitergabe bei Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern werde nach Angaben von 5 der 6 befragten Teamleitungen nicht durchgeführt. Sie führten aus, dass dieser Kundenkreis überwiegend in die allgemeinen fachaufsichtlichen Aktivitäten einbezogen sei. Davon abweichend begleite eine Teamleitung aus dem Bereich Leistungsgewährung die Informationsweitergabe fachaufsichtlich im Rahmen eines vorübergehenden Team-Schwerpunkts zur Zusammenarbeit mit dem Bereich Markt und Integration. Dabei würden im Posteingang der E-AKTE SGB II Dokumente gesichtet und auf vermittlungsrelevante Inhalte hin kontrolliert. Die dabei identifizierten Dokumente seien im weiteren Prozess stichprobenartig auf die Weitergabe an den Bereich Markt und Integration einschließlich entsprechender Dokumentationen überprüft und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Auffälligkeiten ggf. informiert worden. Durch diese Maßnahmen sei die Anzahl der Fehlbearbeitungen im Team zurückgegangen.

Interviews Teamleitungen

Die zeitnahe Informationsweitergabe bei Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern an den Bereich Markt und Integration steht nicht im Fokus der fachaufsichtlichen Maßnahmen der gE. Die Fachaufsichtstätigkeiten waren insgesamt nicht geeignet, die in dieser Revision hierzu festgestellten Mängel zu erkennen (siehe Ziffer 3.1).

Bewertung

Den gE wird empfohlen, die zeitnahe Informationsweitergabe bei Beschäftigungsverlusten von Erwerbsaufstockerinnen und -aufstockern an den Bereich Markt und Integration nach risikoorientierter Bewertung in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten einzubeziehen.

Empfehlung an die gE

3.3 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt:

- Überprüfung und Anpassung von Prozessbeschreibungen und Schnittstellenregelungen.
- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsteams zur umgehenden Informationsweitergabe an den Bereich Markt und Integration bei wegfallenden Einkünften aus Erwerbsarbeit.
- Kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich unverzüglicher, bedarfsgerechter und zielführender Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten.
- Festlegen einer Frist zur persönlichen Beratung von 3 Wochen ab Kenntnis des Wegfalls der Erwerbstätigkeit.
- Regelmäßige Durchführung von „Nah dran Tagen“ mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (z. B. Datenqualität).
- Aktualisierung einer internen Checkliste zur Datenqualität und monatliche Auswertung von Bewerberdatensätzen zum AV-Status.
- Erarbeitung eines Learning Nuggets zur Funktionalität des Suchassistenten in VerBIS durch die VerBIS-Fachbetreuungen und Besprechung mit den IFK.
- Anpassung des Fachaufsichtskonzepts.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der

Interne Revision

Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

Alg II	Arbeitslosengeld II
ALLEGRO	Alg II-Leistungsverfahren Grundsicherung Online
AV-Status	Status der Arbeitsvermittlung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
E-AKTE	Elektronische Akte
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren)
